



Landschulheim Grovesmühle

Staatlich anerkanntes Gymnasium, Staatlich anerkannte Sekundarschule
Fachoberschule – Fachrichtungen „Technik“ und „Gesundheit und Soziales“
Internat für Jungen und Mädchen
Grovesmühle 1 - 38871 Veckenstedt / Harzkreis
Telefon: 039451 608-0, Telefax: 039451 608-20
www.grovesmuehle.eu

Schul- und Internatsbedingungen

A. Präambel und allgemeine Regelungen

Das Landschulheim Grovesmühle ist eine Schule in freier Trägerschaft und ein Internat für Jungen und Mädchen. Schul- und Internatsträger ist die Landschulheim Grovesmühle gemeinnützige GmbH. Schule und Internat bilden eine pädagogische Einheit. Schul- und Internatsträger werden endvertreten durch die Geschäftsführerin Melanie Kindermann, 38871 Veckenstedt.

I. Beschulungs- und Internatsvertrag

- 1) Aufnahmeanträge sind schriftlich, bei minderjährigen Schülern von deren Eltern oder sonstigen gesetzlichen Vertretern an die Schulleitung des Landschulheims Grovesmühle zu richten. Aufnahmeanträge volljähriger Bewerber sollen zusätzlich von deren Eltern/oder etwaigen dritten Kostenträgern mitunterschrieben sein. Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet der Schul- und Internatsleiter.
- 2) Schüler, die vor dem Eintritt in das Landschulheim Grovesmühle eine Schule im Landkreis Harz oder Goslar besucht und hier auch ihren ordentlichen Wohnsitz haben, besuchen die Schule ohne die Pflicht, im Internat zu wohnen. Alle anderen Schüler wohnen im Internat. In diesen Fällen bilden Beschulungs- und Internatsverhältnisse eine rechtliche Einheit. Die rechtswirksame Kündigung des Internatsverhältnisses hat auch die gleichzeitige Beendigung des Schulvertrages zur Folge und umgekehrt.

II. Vertragsbeendigung

- 1) Ordentliche Kündigung
Das Vertragsverhältnis kann durch die Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Januar und zum 31. Juli gekündigt werden. Zugang der Kündigung: spätestens am 31. Oktober bzw. 30. April. Das Kündigungsrecht übt der Schul- und Internatsleiter im Einvernehmen mit der Geschäftsführerin des Schul- und Internatsträgers aus.
- 2) Verlässt ein Schüler ohne Beachtung der unter Ziffer 1) genannten Kündigungsfristen Schule und/ oder Internat, bleibt der Anspruch auf Zahlung des geschuldeten Schul- und Internatsbeitrages unberührt bis zum vertraglichen Fristenende.
- 3) Ist ein Schüler des Landschulheims nach gültigen schulrechtlichen Bestimmungen gezwungen, die Schule im Laufe des Schuljahres zu verlassen, endet das gesamte Vertragsverhältnis mit dem Ende des Monats, mit dem die rechtliche Unmöglichkeit des weiteren Schulbesuchs rechtsverbindlich festgestellt und dem Schüler, sowie bei minderjährigen Schülern, seinen gesetzlichen Vertretern bekannt gemacht wird. Diese Regelung gilt nicht für Schüler, die die Schule mit dem Schulabschluss verlassen oder die die Versetzung in die nächsthöhere Klasse nicht erlangt haben und aus schulrechtlichen Gründen nicht wiederholen können. Hier endet der Schulvertrag wie üblich am 31. Juli.
- 4) Die vorstehenden Regeln gelten unbeschadet des beiderseitigen Rechts zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses auch wichtigem Grund. Wichtiger Grund kann sowohl ein Umstand (z.B. wiederholte Verletzung der Schul- und Heimordnung) aus dem Schul- als auch aus dem Internatsbereich sein.
Muss eine außerordentliche Kündigung aus Gründen des Schülerverhaltens erfolgen, erlischt der Anspruch auf Zahlung von Schul- und Internatsgeld erst zu dem Zeitpunkt, in dem das Vertragsverhältnis bei Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfristen geendet hätte. Dem Schüler/der Schülerin bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

B. Schulbedingungen

I. Aufnahme

Zur Aufnahme in das Landschulheim Grovesmühle müssen die schulrechtlichen Voraussetzungen für den Eintritt gegeben sein. Sollten die Voraussetzung nur eingeschränkt erfüllt sein, ist die Aufnahme von einer erfolgreichen Teilnahme an einer Prüfung oder an einem Probeunterricht abhängig. Die Aufnahme erfolgt unter Vorbehalt, bis die erforderlichen Eignungsnachweise eingereicht sind.

Besondere Bestimmungen für das Internat

Das Internat nimmt nur Schüler auf, die das Landschulheim Grovesmühle besuchen. Vor der Aufnahme ist eine Gesundheitsbescheinigung einzureichen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dem Internat über die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes genauen Aufschluss zu geben. Das Verschweigen wichtiger Tatsachen über den Gesundheitszustand und wesentliche Hinweise auf bisherige Schwierigkeiten, die eine sinnvolle Integration in die Schul- und Internatsgemeinschaft in unzumutbarer Weise erschweren, stellt einen wichtigen Grund im Sinne des § 626 BGB dar und rechtfertigt eine außerordentliche Kündigung gemäß A III Abs. 4 der Aufnahmebedingungen.

II. Schulmitteilungen

Schriftliche Mitteilungen der Schule und/oder des Internats, z.B. zu Problemen des Schülers im Leistungs- oder Disziplinarbereich, ergehen grundsätzlich auch bei volljährigen Schülern an die Vertragspartner (Eltern, Erziehungsberechtigte, Unterhaltsverpflichtete). Die Informationspflicht der Schule gegenüber den volljährigen Schülern bleibt davon unberührt.

III. Schul- bzw. Internatsbeitrag

- 1) Für den Besuch des Landschulheims Grovesmühle sind Schulgeld und bei Internatsschülern Internatsbeiträge zu entrichten.
- 2) Neben dem fortlaufend zu zahlenden Schulgeld und ggf. Internatsbeitrag ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen. Die jeweilige Höhe der Aufnahmegebühr und des Schulentgeltes und des Internatsbeitrages ergibt sich aus der in der Verwaltung bereitgehaltenen Schulgeldliste.
- 3) Das Schulgeld und der Internatsbeitrag sind Jahresbeträge, die im voraus am Anfang des Schuljahres fällig sind, jedoch in monatliche Raten aufgeteilt werden können und dann bis zum 5. eines Monats auf einem der angezeigten Konten zu erfolgen haben. Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres. Bei Eintritt während des Schuljahres reduzieren sich die Jahresbeiträge um die entsprechende Zeit. Angefangene Monate werden dabei um 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- 4) Die Rechnungen werden in zwei Teilen ausgestellt: 5 Zwölftel des Jahresbeitrages am 1. August, 7 Zwölftel des Jahresbeitrages am 1. Januar. Die Zahlung des Schulgeldes (einschließlich der Aufnahmegebühr) und der Internatsbeiträge haben auf eines der auf den Rechnungen ersichtlichen Konten zu erfolgen.
- 5) Gerät der Vertragspartner bezüglich der Internats- oder Schulkosten mit einem Betrag in Rückstand, der zwei Monatsraten erreicht oder übersteigt, so sind das Internat und die Schule berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Auch in diesem Fall ist das vereinbarte Entgelt bis zum ordnungsgemäßen Vertragsende zu entrichten. Dem Schüler/der Schülerin bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- 6) Schule und Internat sind berechtigt, die Schul- und Internatsbeiträge den gestiegenen Kosten anzupassen. Sie werden im Elternbrief mindestens zwei Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben und gelten ab dem mitgeteilten Monat als geschuldet.
- 7) Bei Eintritt in das Internat ist zusätzlich zu dem Internatsbeitrag eine unverzinsliche Kautionszahlung zu entrichten. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses wird der Kautionsbetrag nach Regelung aller bestehenden Verbindlichkeiten zurückgezahlt.

IV. Ermäßigung des Schulgeldes und des Internatsbeitrages

- 1) Das Schulgeld und der Internatsbeitrag können ermäßigt werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schülers oder seiner Eltern oder sonst Unterhaltsverpflichteter, die Führung und Leistung des Schülers dies rechtfertigen.
- 2) Der Antrag auf Ermäßigung des Schul- und Internatsgeldes ist an die Geschäftsführerin des Landschulheims Grovesmühle zu richten.

Besondere Bestimmungen für das Internat

V. Auslagenkonto (Elternkonto)

Für die persönlichen Ausgaben der Internatsschüler (Taschengeld, Bahnfahrtskosten, Wäscherei, Schullektüre u.a.) wird ein Auslagenkonto bei der Schul- und Internatsverwaltung eingerichtet. Die Abrechnung der Auslagen erfolgt mit jeweiliger Rechnungsstellung durch die Verwaltung und ist 14 Tage nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

VI. Internatszimmer

Internatsschülerinnen und –schüler haben keinen Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer. Während der Schulferien ist der Aufenthalt im Internat nicht möglich. Wegen Renovierungsarbeiten oder Durchführung von Ferienkursen (Schülerseminare, Schüleraustausch usw.) sind die Zimmer bei Bedarf zu räumen. Abstellmöglichkeiten für zusätzliche Möbel und persönliche Dinge sind vorhanden und werden zur Verfügung gestellt.

Internatsschülerinnen und –schüler, die das Klassenziel nicht erreicht haben und deshalb das Landschulheim Grovesmühle verlassen müssen oder wollen, sowie alle Schüler, die den Schulabschluss erhalten haben (Abitur, Fachhochschulreife, Mittlere Reife), verlassen das Internat an ihrem letzten Schultag. Ein Anspruch auf Entschädigung für die Zeit bis zum Vertragsende besteht nicht.

Das Eigentum der Schüler ist nicht über das Internat versichert. Wir empfehlen den Eltern eine sog. Außenversicherung ihrer Hausratsversicherung abzuschließen.